Papenburg
Offen für mehr

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2026 | Ausgabe in Papenburg am 09.10.2026 | Nr. 20

Nr.	Inhalt	Seite
C.	**Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**	
1	Terminbestimmung Zwangsvollstreckung	2
2	Terminbestimmung Zwangsvollstreckung	3
3	Bekanntmachung über die Fundsachenversteigerung der Stadt Papenburg	5
F.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
1	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Diachenko, Tamara	6
2	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Blum, Dominik Bernd	7

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Terminbestimmung Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 24. November 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht am Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Herbrum Blatt 403 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Herbrum	6	150/9	Gebäude- und Freifläche, Herzogstraße 6	871

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 102.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Freistehendes Einfamilienwohnhaus mit einem Kellerraum, Baujahr 1965. Wohnfläche mit 66,71 m² im Erdgeschoss und 40,18 m² im Dachgeschoss. Doppelgarage mit Geräteraum.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H
Zahlungsempfänger:	Niedersächsische Landeshauptkasse

Unter Angabe: **„Sicherheitsleistung 8 K 3/25“**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Höppe
Rechtspfleger

Beglaubigt
Papenburg, 23.09.2026

Bußmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

2 Terminbestimmung Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 8. Dezember 2026, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht am Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nenndorf Blatt 143 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Nenndorf	10	27	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 37	2.013

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 83.900,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Wohnhaus mit Stallbereich mit einer Wohnfläche von ca. 135,39 m², mit zwei Kellerräumen teilweise unterkellert (ca. 20,33 m²), Baujahr 1963. Im Jahr 1970 Erweiterung des Wohnbereiches im Erdgeschoss entlang der Gebäuderückseite mit zeitweisem Gaststättenbetrieb. Es ist ein Maschinenschuppen vorhanden mit ca. 100,94 m² Nutzfläche. Es besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H
Zahlungsempfänger:	Niedersächsische Landeshauptkasse

Unter Angabe: **„Sicherheitsleistung 8 K 40/25“**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.niedersachsen.de.

Höppe
Rechtspfleger

Beglaubigt
Papenburg, 06.10.2026

Bußmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

3 Bekanntmachung über die Fundsachenversteigerung der Stadt Papenburg

Am Samstag, 21. November 2026, findet die Fundsachenversteigerung der Stadt Papenburg statt. Versteigert werden nicht abgeholte Fundfahrräder sowie weitere Fundgegenstände.

Die öffentliche Versteigerung findet auf dem Rathausvorplatz, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg, statt.

Ab 11.00 Uhr besteht die Möglichkeit, die zur Versteigerung angebotenen Fundfahrräder und Fundgegenstände zu besichtigen sowie die Versteigerungsbedingungen einzusehen. Die Versteigerung beginnt um 12:00 Uhr.

Die erfolgreichen Bieterinnen und Bieter erhalten über den Erwerb der ersteigerten Fundgegenstände einen schriftlichen Nachweis.

Für Fragen zur Fundsachenversteigerung steht das Team des Bürgerbüros unter der Telefonnummer 04961 82-5500 oder per E-Mail an buergerbuero@papenburg.de gerne zur Verfügung.

Papenburg, 07.10.2026

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

F Sonstige Bekanntmachungen

1 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

An die nachstehende Person

Name: Frau Diachenko
Vorname(n): Tamara
Geburtsdatum: 14.11.1992
letzte bekannte Anschrift: Bethlehem li. 56, 26871 Papenburg

wird ein Schriftstück der Stadt Papenburg, Bürgerdienste Soziales, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg, datiert auf den 29.09.2026, Aktenzeichen 9410/540500 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die o. g. Person zurzeit unbekannten Aufenthaltes ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter innerhalb der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (04961/82-5144) unter folgender Anschrift in Empfang genommen werden:

Stadt Papenburg
Bürgerdienste Soziales
Rathausstraße 2
26871 Papenburg

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Papenburg, 06.10.2026

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. E. Mersmann

F Sonstige Bekanntmachungen

2 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

An die nachstehende Person

Name: Blum
Vorname(n): Dominik Bernd
Geburtsdatum: 19.03.1998
letzte bekannte Anschrift: Görlitzer Straße 50, 26871 Aschendorf

wird ein Schriftstück der Stadt Papenburg, Bürgerdienste Soziales, Rathausstraße 2, 26871 Papenburg, datiert auf den 03.08.2026, Aktenzeichen 9410/521668 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die o. g. Person zurzeit unbekannten Aufenthaltes ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter innerhalb der Servicezeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung (04961/82-5144) unter folgender Anschrift in Empfang genommen werden:

Stadt Papenburg
Bürgerdienste Soziales
Rathausstraße 2
26871 Papenburg

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Papenburg, 21.09.2026

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Obornik

Impressum
Herausgeber: Stadt Papenburg I Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 I E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/.

Papenburg
Offen für mehr